

FachschafsordnungSatzung

der Fachschaftsvertretung Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 11. November 2011

§ 1 Präambel

Hiermit gibt sich die Fachschaftsvertretung Physik (FSV) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) auf Grundlage von § 4122 Abs. 14–5 der Satzung der Studierendenschaft der WWU eine Fahschaftsordnung (FO) im Rahmen der geltenden Gesetze und der Satzung der Studierendenschaft. Sie regelt ergänzend die Angelegenheiten der Fachschaft und ihrer Organe.

Die offizielle Bezeichnung der Fachschaft ist zusätzlich 111 (§ 19 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft).

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Gemäß § xx Abs. x der Satzung der Studierendenschaft ist jede/jeder Studierende Mitglied der Fachschaft Physik der WWU, wenn er/sie mit dem Hauptfach Physik immatrikuliert ist.
- 2. Ausschließlich ordentliche Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 haben das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung. Gast- und Zweithörer haben kein Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung Physik. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 2 Gremien Organe der Fachschaft

Die Gremien Organe der Fachschaft sind gemäß der Satzung der Studierendenschaft:

- 1. die Fachschaftsvertretung (FSV) (§ 3722 Satzung der Studierendenschaft),
- 2. der Fachschaftsrat (FSR) (§ 3823 Satzung der Studierendenschaft) und
- 3. die Fachschaftsvollversammlung (FVV) (§ 3924 Satzung der Studierendenschaft).

§ 3 Fachschaftsvertretung

Die Amtszeit, Zusammensetzung, Einberufung, Aufgaben und Beschlussfassung der FSV sind in § 3722 der Satzung der Studierendenschaft geregelt. Näheres zur Wahl der Fachschaftsvertretungen regelt die Wahlordnung.

Ergänzend gibt sich die FSV die zusätzlichen Regelungen:

- 1. Die FSV wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung den Fachschaftsrat. Die Sitzung ist öffentlich. Der FSV wird empfohlen, nur Personen in den FSR zu wählen, die mindestens imdas jeweilige laufende Semester aktiv in der Fachschaft mitgearbeitet haben.
- 2. Die Wahl des FSR findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und erfolgt durchmit Handzeichen. Auf Antrag einer anwesenden wahlberechtigten Person muss eine geheime Wahl stattfinden. Es kann auch über die Liste als Ganzes abgestimmt werden.
- 3. Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung Gemäß § 22 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft gibt sich die Fachschaftsvertretung Physik eine Geschäftsordnung.

§ 4 Aufgaben der Fachschaft

- Die Aufgaben der Fachschaft sind in § 3620 der Satzung der Studierendenschaft aufgeführt.
- 2. Zusätzlich wird eine Enge Kooperation mit der Fachschaft Geophysik angestrebt. Für die Studierenden im Studienfach Geophysik ist der FSR Geophysik Ansprechpartner. Eine ausführliche Kooperation mit dem FSR Geophysik wird angestrebt.

§ 5 Arbeit und Zusammensetzung des Fachschaftsrats

§ xx der Satzung der Studierendenschaft regelt die Zusammensetzung des Fachschaftsrats (FSR). Zusätzlich gilt für die Arbeit des Fachschaftsrats Folgendes: Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft entsprechend der Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Physik und der Satzung der Studierendenschaft wahr. Ergänzend wird dem FSR aufgetragen, der FSV zu ihrer konstituierenden Sitzung einen Finanzbericht vorzulegen. Dieser Finanzbericht soll Auskunft über alle Einnahmen und Ausgaben des FSR während seiner Amtszeit geben.

- 1. Der Fachschaftsrat ist nach § 38 der Satzung der Studierendenschaft das Exekutivgremium der Fachschaft.
- 2. Der Fachschaftsrat gliedert sich in verschiedene Geschäftschäftsbereiche. Jeder Geschäftsbereich ist mit mindestens zwei Personen zu besetzen. Der Fachschaftsrat muss mindestens folgende Geschäftsbereiche aufweisen:
 - a) Vorsitz
 - b) Finanzen
 - c) Vorlesungsevaluation
 - d) Erstsemesterarbeit
- 3. Die Fachschaftsvertretung kann bei der Wahl des Fachschaftsrates weitere Geschäftsbereiche einrichten.
- 4. Entsprechend § 38 Satzung der Studierendenschaft, dürfen die die Geschäftsbereiche "Vorsitz" und "Finanzen" nicht mit den gleichen Personen besetzt werden.
- 5. Der Geschäftsbereich "Vorsitz" besteht aus genau zwei Personen, der/dem Vorsitzenden des Fachschaftsrats und seinem/ihrem Stellvertreter*in.

§ 6 Fachschaftsfinanzen

- 1. Die Finanzmittel der Fachschaft Physik werden durch den AStA bewirtschaftet. Ausgaben werden durch die Finanzräte (Mitglieder des Geschäftsbereich "Finanzen") (§ 40 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft).
- 2. Die Finanzräte dürfen nur nach vorherigem Beschluss eines Gremiums der Fachschaft Physik die Auszahlung der Finanzmittel beim AStA beantragen.
- 3. Bei Anträgen auf Auszahlung von Beträgen unter 20€ kann abweichend von § 6 Abs. 2 auf einen Beschluss eines Gremiums der Fschachft Physik verzichtet werden.

§ 7 Fachschaftsvollversammlung

§ 39<u>§ 24</u> der Satzung der Studierendenschaft regelt die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung (FVV).

Für die FVV ist die Geschäftsordnung ders Fachschaftratssvertretung Physik anzuwenden, insbesondere in Hinblick auf Redeleitung , Rede-, Stimm- und Antragsrecht und Protokollführung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Fachschaftsordnung der Fachschaft Physik der Westfälischen Wilhelms Universität tritt durch Votum mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliedern der Fachschaftsvertretung und durch öffentlichen Aushang am 11. November 1111 in Kraft. Die Satzung der Fachschaftsvertretung Physik der WWU tritt durch schriftliches Votum mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung und durch öffentlichen Aushang am 1. August 2007 in Kraft.

Die Änderung der Satzung der Fachschaftsvertretung Physik der WWU tritt durch schriftliches Votum mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung und durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Fachschaft am 19. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2007 außer Kraft.

Die Änderung der Satzung der Fachschaftsvertretung Physik der WWU tritt durch Votum mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung und durch öffentlichen Aushang am 17. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Januar 2011 außer Kraft.